

§ 5 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

¹Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Akademie-Abkommens in der am 8. August 2018 geltenden Fassung gebildet. ²Der Prüfungsausschuss wird vor Beginn eines jeden Lehrgangs gebildet. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.